

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



| | Inzidenz unter 100 | unter 50 | unter 35 |
|---|---|--|--|
| Kontaktbeschränkung → Kinder bis zur Vollendung 14. Lebensjahr, vollständig Geimpfte oder Genesene werden nicht mitgezählt. | In geschlossenen Räumen: Haushalt + 2 Personen Unter freiem Himmel: Haushalt + 4 Personen | In geschlossenen Räumen: Haushalt + 5 Personen Unter freiem Himmel: Haushalt + 10 Personen | In geschlossenen Räumen: Haushalt + 10 Personen Unter freiem Himmel: nur Empfehlung |
| Veranstaltungen – unter freiem Himmel → keine Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Erlaubt → Test erforderlich → nur nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde (Antragspflicht: 10 Werkstage) | Erlaubt → kein Test erforderlich → nur nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde (Antragspflicht: 10 Werkstage) | Erlaubt → kein Test erforderlich → Anzeigepflicht bei GK: 2 Werkstage |
| Veranstaltungen – in geschlossenen Räumen → es gelten die aktuellen Branchenregelungen | Nicht erlaubt | Erlaubt → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Nach Erlaubnis GK (Antragspflicht: 10 Werkstage) | Erlaubt → Test erforderlich → Anzeigepflicht bei GK: 2 Werkstage |
| Gastronomie – unter freiem Himmel → keine Terminvereinbarung notwendig | Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | | Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung entfällt |
| Gastronomie – in geschl. Räumen einschl. Cafés, Kneipen und Bars → keine Terminvereinbarung notwendig | Geschlossen | Geöffnet → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Testpflicht entfällt |

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



| | Inzidenz unter 100 | unter 50 | unter 35 |
|---|---|---|--|
| Campingplätze, Ferienwohnungen | <p>Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich</p> | | |
| Beherbergungsbetriebe | <p>Geöffnet → nur 60 % Belegung → Test bei Anreise und alle 72 Stunden erforderlich → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Innengastronomie nur für Übernachtungsgäste</p> | <p>Geöffnet → einmaliger Test bei „Anreise“ und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich</p> | <p>Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich Testpflicht entfällt</p> |
| Reisebusveranstaltung | <p>Geöffnet → nur für tagestouristische Angebote → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Maskenpflicht (OP oder FFP2)</p> | <p>Geöffnet → auch mehrtägige touristische Angebote → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Maskenpflicht (OP oder FFP2)</p> | <p>Geöffnet → Testpflicht und Kontaktpersonennachverfolgung entfällt → Maskenpflicht (OP oder FFP2)</p> |
| Einzelhandel → Keine Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | <p>Geöffnet → Test erforderlich</p> | <p>Geöffnet → Testpflicht entfällt</p> | |
| Museen, Gedenkstätten – in geschlossenen Räumen | <p>Geöffnet Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich</p> | <p>Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Testpflicht entfällt</p> | |

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



| | Inzidenz unter 100 | unter 50 | unter 35 |
|--|---|--|---|
| Touristeninformation → Kein Test oder Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Geöffnet | | |
| Freizeitgestaltung (§ 25) – in geschlossenen Räumen (z. B. Kletterparks, Sportangebote, Kino, Freizeitparks) | Geschlossen | Geöffnet → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Testpflicht entfällt |
| Freizeitgestaltung (§ 25) – unter freiem Himmel | Geöffnet („kommerzielle“ Sportangebote mit entsprechenden Teilnehmerzahlen – siehe unten) | | |
| Musik- und Kunstschulen; Nachhilfeschule; Angebote der Umweltbildung; Hundeschulen; – in geschlossenen Räumen | Geöffnet → für Kleinstgruppen (5 Personen) → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Geöffnet → für Gruppen (10 Personen) → Testpflicht entfällt Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Geöffnet → Personenbegrenzung und Testpflicht entfallen → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich |
| Gesangs- und Blasmusikunterricht | Geöffnet → nur Einzelunterricht → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Geöffnet → in Kleinstgruppen (5 Personen) → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Geöffnet → ohne Teilnehmerbegrenzungen → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich |
| Chor- und Orchesterproben (Freizeitbereich) | Erlaubt → nur unter freiem Himmel | | Erlaubt → in geschlossenen Räumen Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich |

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



| | Inzidenz unter 100 | unter 50 | unter 35 |
|---|---|---|---|
| Gemeindegesang | Erlaubt → nur unter freiem Himmel | | Erlaubt → auch in geschlossenen Räumen |
| Tanzschulen, Ballettschulen (Yogaschulen etc.) – in geschlossenen Räumen | Geschlossen | Geöffnet → für Kleinstgruppen (5 Personen) → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Geöffnet → Personenbegrenzung und Testpflicht entfallen → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich |
| Fitnessstudios, Saunen – in geschlossenen Räumen | Geschlossen | Geöffnet → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Geöffnet → Testpflicht entfällt → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich |
| Kommerzielle Sportangebote – unter freiem Himmel → Kein Test oder Kontaktpersonennachverfolgung | Geöffnet → für max. 10 Personen | Geöffnet → Ohne Personenbegrenzung | |
| Bäder – unter freiem Himmel | Geöffnet | | |
| Bäder – in geschlossenen Räumen | Geschlossen → Ausnahmen: Schulsport, Reha | Geöffnet → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | Geöffnet → Testpflicht entfällt → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich |
| Diskotheiken | Geschlossen | | |

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



| | Inzidenz unter 100 | unter 50 | unter 35 |
|-----------------------|--|---|---|
| Prostitutionsstätten | Geschlossen | Geöffnet → zwei Personen-Regel → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | |
| Swingerclubs | Geschlossen | | |
| Familienferienstätten | Geöffnet → Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich | | Geöffnet → Testpflicht entfällt → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich |

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Entwurf Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



Hinweise

Allgemeine Verhaltensregeln

Bei allen Öffnungsschritten gilt auch weiterhin: Beachten Sie auch weiterhin die allgemeinen Infektionsschutzregeln (AHA+L). Hygienekonzepte entsprechend der Thüringer Branchenregeln sind zu beachten und umzusetzen.

Informationen zum Über- und Unterschreiten der Schwellenwerte

Für das Über- und Unterschreiten der Schwellenwerte gelten – im Einklang mit dem Infektionsschutzgesetz des Bundes („Bundes-Notbremse“) folgende Regeln:

- Unterschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (nach Inkrafttreten der letzten Änderung) den entsprechenden Schwellenwert von 100 bzw. 50 oder 35 so treten an dem übernächsten Tag Lockerungen in Kraft.
- Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 35 bzw. 50 gelten dort ab dem übernächsten Tag wieder strengere Maßnahmen. Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Wert von 100 bzw. 150 oder 165 gelten dort die Maßnahmen der "Bundes-Notbremse".

Datenbasis für die Inzidenzwerte sind die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen. Das Thüringer Gesundheitsministerium ist als oberste Gesundheitsbehörde für die Veröffentlichung der Tage, ab denen die jeweiligen Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes gelten, verantwortlich. Die Veröffentlichung erfolgt unter: <https://www.tmasqff.de/covid-19/rechtsgrundlage>